



**Traktandum 8 / Anpassung finanzpolitische Steuerung des Kantons;
Entwurf Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen
und Leistungen / Finanzdepartement**

1.	<p>Antragsteller/in Ledergerber Michael Paragraf 6 Abs. 2 <u>Antrag:</u> Für das statistische Ausgleichskonto wird per 1. Januar 2018 ein Ertragsüberschuss von <u>231</u> Millionen Franken als Anfangssaldo festgesetzt.</p>
2.	<p>Antragsteller/in Frey Monique/Graber Michèle Paragraf 7c <u>Antrag:</u> streichen</p>
3.	<p>Antragsteller/in Ledergerber Michael Paragraf 7c Abs. 1 <u>Antrag:</u> Sind bei Rechnungsabschluss die Vorgaben zum Ausgleichskonto oder zur Schuldengrenze verletzt, <u>hat der Regierungsrat unverzüglich Massnahmen einzuleiten, mit denen im nächsten Aufgaben- und Finanzplan sowohl für das Voranschlagsjahr als auch für die nachfolgenden Planjahre die Anforderung der Schuldenbremsen erfüllt werden.</u></p>
4.	<p>Antragsteller/in Ledergerber Michael Paragraf 7c Abs. 1 <u>Antrag:</u> Bei Ablehnung des vorhergehenden Antrages: Sind bei Rechnungsabschluss die Vorgaben zum Ausgleichskonto oder zur Schuldengrenze verletzt, dürfen nur noch die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden. <u>Der Regierungsrat kann diese Beschränkung in eigener Kompetenz beenden, sofern der Rechnungsabschluss die Vorgaben zum Ausgleichskonto oder zur Schuldengrenze nicht mehr als um 1% des Fiskalertrages des vergangenen Jahres übersteigt und sobald der Regierungsrat aufzeigen kann, wie die Anforderungen der Schuldenbremsen für das Folgejahr, wie auch für die nachfolgenden Planjahre erfüllt werden.</u></p>

5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> streichen	Ledergerber Michael 7c Abs. 2
6.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> streichen	Ledergerber Michael 7c Abs. 3
7.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Zur Konsolidierung des Finanzhaushaltes des Kantons Luzern <u>wird der § 7a Absatz 2 dieses Gesetzes im Voranschlag 2018 nicht umgesetzt. Ebenso gelten die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu den Schuldenbremsen und deren Auswirkungen für den Voranschlag 2018 nicht.</u>	Frey Monique 53b Abs. 1 (neu)
8.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Bei Ablehnung des vorhergehenden Antrages: Zur Konsolidierung des Finanzhaushaltes des Kantons Luzern darf in Abweichung von § 7a Absatz 2 dieses Gesetzes im Voranschlag 2018 in der Erfolgsrechnung einmalig ein Aufwandüberschuss von höchstens <u>8</u> Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern vorgesehen werden. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu den Schuldenbremsen und deren Auswirkungen gelten unverändert.	Frey Monique/Ledergerber Michael 53b Abs. 1 (neu)